

**GEMEINDE
JONEN**



**GEMEINDE
OBERLUNKHOFEN**



FEUERWEHR – REGLEMENT

der Gemeinden Oberlunkhofen und Jonen

über die gemeinsame

Feuerwehr Oberlunkhofen–Jonen

gültig ab 1. Januar 2002

Feuerwehrreglement der Gemeinden Oberlunkhofen und Jonen

gültig ab 1. Januar 2002

Funktionen und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Gemeinderäte Oberlunkhofen und Jonen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes, beschliessen:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der Bezirksarzt bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Vorstand Gemeindeverband

¹ Dem Vorstand gehören an:

je ein Vertreter aus dem Gemeinderat der angeschlossenen Gemeinden
 Feuerwehrkommandant (Präsident)
 Feuerwehrvizekommandant
 1 Mitglied des Stabes
 1 zusätzlicher Vertreter der Feuerwehr aus Jonen
 1 zusätzlicher Vertreter der Feuerwehr aus Oberlunkhofen

² Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen gemeinsam den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbständig.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Lösch-einrichtungen

¹ Der Vorstand hat dem jeweiligen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

² Jede Verbandsgemeinde ist für den Unterhalt und die Kontrolle der Hydrantenanlagen in ihrem Bann verantwortlich.

D. Ausrüstung

§ 6

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr hat entsprechend der Grössenklasse und nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend AVA genannt, zu erfolgen.

² Grössere Anschaffungen werden in regionaler Absprache überprüft.

³ Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AVA sowie des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diesen haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch den Vorstand geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern. Ausnahmen kann der Vorstand beschliessen.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung des Vorstandes zu erfolgen.

- § 9
- Branddienst, Einsatzpläne**
- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
- ² Um die erweiterte regionale Zusammenarbeit zu fördern, können gemeinsame Übungen mit andern Nachbargemeinden durchgeführt werden.
- ³ Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrangehörigen auf Rechnung der jeweiligen Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.
- ⁴ Die laufende Nachführung des Leitungskataster ist vom jeweiligen Gemeinderat sicherzustellen.

F. Kontrollwesen

- § 10
- Kontrollführung**
- ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrrkommando.
- ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der jeweiligen Gemeindesteuerämter.

- § 11
- Dienstbüchlein**
- ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom AVA abgegebene Feuerwehrrdienstbüchlein eingetragen.
- ² Das Feuerwehrrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrrkommission der neuen Wohngemeinde.

- § 12
- Kommandowechsel**
- Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

- § 13
- Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen**
- ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kurse entstehen, werden durch die jeweilige Gemeinde ersetzt.

³ Bei Schadenszuführung im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haftet jede Gemeinde allein für ihre Dienstpflichtigen.

H. Ordnungsbussen

§ 14

Bussen

¹ Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis 1 Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

² Bei ungenügendem Übungsbesuch kann der Vorstand den Ausschluss verfügen.

I. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinde Jonen vom 5. Dezember 1997 und dasjenige der Gemeinde Oberlunkhofen vom 9. Oktober 1997 und tritt mit der Genehmigung durch das AVA am 1. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

8916 Jonen, 11. Juni 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES JONEN

Der Gemeindeammann

Markus Fischer

Der Gemeindeschreiber

Arnold Huber

8917 Oberlunkhofen, 11. Juni 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERLUNKHOFEN

Der Gemeindeammann

Walter Bächer

Der Gemeindeschreiber

Erwin Eichenberger

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

5000 Aarau, 5. Juli 2001

AARGAUISCHES VERSICHERUNGSAMT

Dr. Dieter Gerspach, Direktor-Stv.